



HOCKEY CLUB  
**TÜBINGEN**

## Beitragsordnung

nach Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 19.04.1991, 19.03.1998, 19.03.2001, 21.03.2002, 23.03.2006, 20.04.2009 und 15.03.2014.

- 1** Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2** Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- 3** Der **monatliche** Mitgliedsbeitrag, sowie die **jährlichen Pflichtdienste** an den Verein betragen:

Beitragsklasse	Mitgliederart	monatliche Beitragshöhe	Beitrag über Pflichtdienste [siehe auch Abs. 9 ff]
1	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 17.-	X Std./Jahr x Y EUR*
2	Schüler, Azubi, Studenten	EUR 13.50	X Std./Jahr x Y EUR*
3	Jugendliche (6-15 Jahre)	EUR 11.-	Entfällt
4	weitere Familienmitglieder bis 21 Jahre	50% der jeweiligen Beitragsklasse 1-3	X Std./Jahr x Y EUR* [wenn sonst Klasse 1 oder 2]
5	Unterstützer	EUR 5.-	Entfällt
6	Kinder bis 5 Jahre	EUR 1,50	Entfällt
7	KinderCard	Beitragsfrei	Entfällt

\* siehe Abs. 9.2

Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

- 4** Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassierer vorzulegen, Anschriftenwechsel sind dem stellv. Vorsitzenden sofort mitzuteilen.
- 5** In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes [WLSB] enthalten.
- 6** Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch eine SEPA-Lastschrift zum 31. März jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist IBAN: DE56641500200000684828 BIC: SOLADES1TUB (Kreissparkasse Tübingen). Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich.
- 7** Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8** Der Vereinsaustritt kann halbjährig zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem stellv. Vorsitzenden erfolgen.
- 9.1** Ab dem 1. April 2002 werden beim Hockey Club Tübingen e.V. zusätzlich zu den Mitgliedbeiträgen Pflichtdienste eingeführt. Die Pflichtdienste müssen alle Mitglieder der Beitragsklassen 1, 2 und 4 (sofern weitere Familienmitglieder der Beitragsklasse 1 oder 2), die am Sportbetrieb des Hockey Club Tübingen e.V. teilnehmen, leisten. Der Bemessungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt immer am 1. Januar eines Jahre und endet am 31. Dezember.
- 9.2** Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden „X“ (bis zu einem Maximum von 20 Stunden), sowie des entsprechenden Stundenbetrages „Y EUR“, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.



**HOCKEY CLUB  
TÜBINGEN**

**9.3** Jedes betroffene Mitglied muss die festgesetzte Anzahl von Stunden pro Jahr bei den nachfolgend aufgeführten Aktivitäten ableisten:

Aktion	Anrechenbare Stunden
Altpapier	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Weihnachtsmarkt	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Zeitnehmer bei Spieltagen	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Verbandsbeauftragter bei ST	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Bewirtung	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Weitere Gelegenheiten nach Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied	tatsächlich geleistet, auf ½ Stunden abgerundet
Schiri-Einsätze Erwachsene	2 Stunden
Schiri-Einsätze Jugend [pro Heimspieltag]	2 Stunden
Schiri-Einsätze Jugend [pro Auswärtsspieltag]	2 Stunden + Fahrzeit
Betreuung/Fahrer Jugend [pro Heimspieltag]	2 Stunden
Betreuung/Fahrer Jugend [pro Auswärtsspieltag]	2 Stunden + Fahrzeit

Der Zeitaufwand kann nicht in mehreren Funktionen gleichzeitig geleistet werden. Die Stunden können auch von Angehörigen (z. Bsp. Eltern für die Kinder) oder Freunden geleistet werden.

**9.4** Besteht die Mitgliedschaft nicht im gesamten Bemessungszeitraum, können die Stunden anteilmäßig abgeleistet werden.

Jeder muss seine geleisteten Stunden von einem Vorstandsmitglied auf der Pflichtstundenkarte bestätigen lassen (siehe HCT-Homepage: Downloads/Allgemeine Informationen/Pflichtstundenkarte).

Werden pro Jahr mehr als die festgesetzte Anzahl der Stunden geleistet, so können max. 6 Stunden in das folgende Jahr übertragen werden.

Wurden am Ende des Bemessungszeitraumes von 1 Jahr die Stunden nicht oder unvollständig abgeleistet, so wird vom HCT die festgesetzte Summe pro Stunde als zusätzlicher Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Mögliche Termine zur Ableistung der Stunden werden frühestmöglich auf der Homepage des HCT (unter „Downloads/Allgemeine Informationen“) angekündigt.

Bei mangelnden Möglichkeiten zur Ableistung der Stunden kann auf die Berechnung der Stundensätze verzichtet werden. Bei den nächsten Veranstaltungen sind diese Mitglieder zuerst in der Pflicht.

\* Anmerkung zur Tabelle in Abs. 3 und Abs. 9.2:

Die Anzahl der Stunden ist für 2014 „X“ = 15, der Betrag „Y“ = 15.00€

Siehe HCT-Homepage: Downloads/Allgemeine Informationen/Information Pflichtstunden 2014